

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3990 -

Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

A Problem

Kommunale Zusammenarbeit wird angesichts der digitalen Anforderungen an die Kommunen und steigender qualitativer Ansprüche zunehmend eine wichtige Handlungsoption zur Verwaltungsmodernisierung darstellen. Angesichts des demografischen Wandels wird deren Bedeutung im Interesse einer leistungsfähigen und effizienten Infrastrukturversorgung vor allem im ländlichen Raum zunehmend wachsen. Neben den pflichtigen Verwaltungsaufgaben der Kommunen und den freiwilligen Aufgaben mit strategischen Entwicklungszielen spielt die kommunale Zusammenarbeit auch bei der Verwaltungsorganisation zunehmend eine gewichtige Rolle.

Dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport liegt eine Anfrage der Gemeinde Amt Neuhaus zur Möglichkeit der Zusammenarbeit mit kommunalen Körperschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit bedarf einer staatsvertraglichen Regelung, da Hoheitsrechte der beteiligten Länder berührt werden. Sie ist die Grundlage für die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens in öffentlich-rechtlicher Form.

Der Staatsvertrag soll dazu beitragen, kommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen der beiden Länder zu erleichtern, zu fördern und weiterzuentwickeln.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Zustimmung des Landtages herbeigeführt werden.

Der Staatsvertrag enthält Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs, gemeinsamen Kommunalunternehmen und durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landes Niedersachsen. Er bildet die rechtliche Grundlage für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften beider Länder in öffentlich-rechtlicher Form. Zur Lösung von sich aus unterschiedlichem Landesrecht ergebenden hinderlichen Rechtskonkurrenzen sind Regelungen über das anzuwendende Recht inbegriffen. Ausgestaltet werden zudem die kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten, Befugnisse und Genehmigungserfordernisse sowie die Herstellung des Einvernehmens mit dem nicht aufsichtführenden Land. Ausdrücklich nicht erfasst ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung sowie der Trägerschaft von Sparkassen.

Der Staatsvertrag wurde für das Land Niedersachsen am 22. März 2019 durch den Minister für Inneres und Sport, Herrn Boris Pistorius, und für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 4. April 2019 durch den Minister für Inneres und Europa, Herrn Lorenz Caffier, unterzeichnet.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3990 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 24. Oktober 2019

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 70. Sitzung am 4. September 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ auf Drucksache 7/3990 in Erster Lesung beraten und diesen zur federführenden Beratung an den Innen- und Europaausschuss und mitberatend an den Agrarausschuss sowie den Energieausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 24. Oktober 2019 abschließend beraten.

Dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Beide äußerten keine Einwände.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf auf Drucksache 7/3990 während seiner 46. Sitzung am 26. September 2019 beraten. Soweit es seine Zuständigkeit betrifft, empfiehlt er dem federführenden Innen- und Europaausschuss einstimmig dessen Annahme.

2. Energieausschuss

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3990 während seiner 60. Sitzung am 18. September 2019 abschließend beraten und empfiehlt dem federführenden Innen- und Europaausschuss auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, der Staatsvertrag enthalte Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches, gemeinsamen Kommunalunternehmen und durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landes Niedersachsen. Den Kommunen solle ermöglicht werden, länderübergreifende öffentlich-rechtliche Kooperationen zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf kommunale Körperschaften des anderen Landes - Zuständigkeitswechsel - und zu deren Wahrnehmung durch jene einzugehen - Mandatierung. Der ausgehandelte Staatsvertrag solle rechtliche Grundlage für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften beider Länder in öffentlich-rechtlicher Form sein. Er umfasse Regelungen über das anzuwendende Recht und löse somit die sich aus unterschiedlichem Landesrecht ergebenden hinderlichen Rechtskonkurrenzen ab. Des Weiteren würden die kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten, Befugnisse und Genehmigungserfordernisse sowie die Herstellung des Einvernehmens mit dem nicht aufsichtführenden Land ausgestaltet werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe bisher einen Staatsvertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg abgeschlossen, auf dessen Grundlage zum Beispiel Kommunen des Landes Brandenburg Mitglieder des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG und des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG seien. Aktuell seien Bestrebungen der niedersächsischen Gemeinde Amt Neuhaus bekannt, dem Anteilseignerverband der WEMAG beizutreten. Dafür seien solche Verträge auch Voraussetzung. Kommunale Zusammenarbeit werde vor dem Hintergrund der digitalen Anforderungen an die Kommunen und steigender qualitativer Ansprüche zunehmend eine wichtige Handlungsoption zur Verwaltungsmodernisierung darstellen. Vor diesem Hintergrund werde die Wichtigkeit des Abschlusses dieses länderübergreifenden Kooperationsvertrages gesehen.

Auf die Nachfrage der Fraktion der SPD hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages würde für die grenzüberschreitenden gemeinsamen kommunalen Unternehmen grundsätzlich das Recht des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz habe oder haben solle gelten. Nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 4 sei das Recht des Landes in diesem Sinne ausdrücklich auch das Kommunalverfassungsrecht. Die Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden gemeinsamen kommunalen Unternehmens sei demnach ausschließlich nach dem Kommunalverfassungsrecht des Sitzlandes zu bewerten. Für Mecklenburg-Vorpommern würden insoweit die Regelungen über die gemeinsamen Kommunalunternehmen nach §§ 167a ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), gelten. Soweit das Kommunalverfassungsrecht des Landes Niedersachsen heranzuziehen sei, würden die Regelungen §§ 3 f. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. d. F. v. 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) i. V. m. §§ 136 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), gelten.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 und 2 sowie zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat jeweils einstimmig den Artikeln 1 und 2 zugestimmt sowie beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 24. Oktober 2019

Marc Reinhardt
Berichtersteller